

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 7. April 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im	Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	97.578.848 €

und im	Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.912.050 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **45.016.848 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	422.904 €
der Grundsteuer B	6.816.502 €
der Gewerbesteuer	33.262.423 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.315.486 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	5.117.513 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2024 Anspruch hatten	<u>20.238.212 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlage:	<u>95.173.040 €</u>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 47,3 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 47,3 v. H. |
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer | 47,3 v. H. |
| 3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 47,3 v. H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 47,3 v. H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 47,3 v. H. |

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagensätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | 320 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kronach, 20. August 2025
Der Kreistag

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats